



LANDESAMT FÜR  
VERFASSUNGSSCHUTZ  
SACHSEN

# Vorzeigeamt oder Skandalbehörde?

Zur Kontroverse über Reformbedarf und Reformierbarkeit  
des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen

**DIE LINKE.**  
Fraktion im Sächsischen Landtag

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>1 Vorbemerkungen</b>	<b>7</b>
1.1 Untersuchungsmaterial	7
1.2 Über die Darstellung	9
<b>2 Auswertung der Stellungnahmen und Gutachten</b>	<b>12</b>
2.1 Beyer-Irrgang-Gutachten	12
2.2 Schäfer-Bericht	18
2.3 PKK-Bericht	18
2.4 PKK-Minderheitenvotum	20
2.5 SMI-Abschlussbericht	20
2.6 BLKR-Zwischenbericht	22
2.7 DSB-Bericht	23
2.8 Kommissions-Bericht	24
<b>3 Zusammenfassung</b>	<b>28</b>

# Vorwort

## *Werte Demokratinnen und Demokraten,*

es ist kaum möglich, über die furchtbaren Taten des rechtsterroristischen Netzwerks „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) zu reden, ohne auf den „Verfassungsschutz“ zu sprechen zu kommen: Neben der Polizei haben auch die geheimsten aller geheimen Behörden ab 1998 nach Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe gesucht. Letztere hielten sich in Sachsen versteckt und erhielten umfangreiche Unterstützung durch hiesige Neonazis. Aufgeflogen ist der NSU trotz „Verfassungsschutz“ nicht.

Es ist heute unstrittig, dass das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen damit in einem seiner zentralen Aufgabenbereiche versagt hat. Man muss noch weiter gehen: Das Thema Rechtsterrorismus hat in den Jahresberichten dieses Amtes faktisch keine Rolle gespielt. Es hat sich schlichtweg nicht als das „Frühwarnsystem“ bewährt, als das es seine Fürsprecher so gern bezeichnen. Die Folgen sind schrecklich, denn sie haben Menschenleben gekostet.

Aktuell streiten Fürsprecher und Kritiker, welche Mängel und Fehler, welche verkehrten Einschätzungen und zweifelhaften Maßnahmen dazu geführt haben. Dass es sich hier nicht einfach um einen Prinzipienstreit zwischen Regierung und Opposition handelt, zeigt sich an dem enormen Medieninteresse: Ausführliche Recherchen der Presse haben geholfen, Einblicke in die Arbeit des LfV zu gewinnen, die der Öffentlichkeit – und auch dem Landtag – ansonsten versagt bleiben. Es ist nämlich müßig, die Arbeit eines Amtes zu beurteilen, das diese Arbeit für gewöhnlich zwischen Aktendeckel sperrt und Verschlussachen daraus macht. So bleiben eben auch Fehler unentdeckt, vor allem jene, die den Verantwortlichen ebenso peinlich wie unangenehm sind.

Diese Erfahrung haben wir in Sachsen leider immer wieder gemacht: Was nützt der Aufstand der Anständigen, wenn gerade die Zuständigen schweigen und sich hinter ihrer selbst auferlegten „Geheimhaltung“ verschanzen?

Im Falle NSU sind wir zum Glück einen Schritt weiter. Seit einem Jahr trägt ein Untersuchungsausschuss des Landtages zur Aufklärung bei. Auch das ist eine beschwerliche Arbeit. Denn anders als in Thüringen und dem Bund ist dieser Untersuchungsausschuss überhaupt nur durch die Initiative der demokratischen Oppositionsparteien zustande gekommen. Nicht ohne Grund ist dann die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes eines seiner zentralen Themen geworden. Die bisherigen Erkenntnisse dieser Aufarbeitung, aber auch die öffentliche Debatte darüber zeigen, dass wir es mit einem Problem zu tun haben, das über den NSU-Komplex hinausreicht, dass wir es mit allgemeinen Fragen wie diesen zu tun haben: Was lief und läuft falsch beim „Verfassungsschutz“? An welchen Stellen sind Reformen dringend nötig? Und ist ein Geheimdienst angesichts aller Unzulänglichkeiten und Risiken, die er für eine demokratische Gesellschaft bedeutet, überhaupt ein geeignetes Instrument?

Um diese Fragen zirkeln mittlerweile etliche Stellungnahmen und Gutachten verschiedener Kommissionen und Behörden. Es ist nicht überraschend, dass sie ganz unterschiedliche Antworten auf die brennenden Fragen geben. Angesichts mancher Aussagen, die man einigen dieser Berichte entnehmen kann, bin ich sehr skeptisch, ob die richtigen Schlüsse gezogen werden. So viele Berichte. So viele Fragen. Und Papier ist schließlich geldig.

Für DIE LINKE im Sächsischen Landtag ist es angesichts dessen wichtig, an der Kritik am „Verfassungsschutz“ festzuhalten. Wir stehen für eine ganz grundsätzliche Kritik – denn wir haben es offenbar mit systematischen Missständen zu tun. Im Wahlprogramm der LINKEN.Sachsen heißt es dazu:

„Wir halten am Ziel fest, Geheimdienste im Freistaat Sachsen abzuschaffen und werden versuchen, diesem Ziel mit Initiativen zur maximal möglichen Transparenz und intensiven parlamentarischen Kontrolle des sächsischen Verfassungsschutzes näher zu kommen.“

Transparenz und Kontrolle – was für jede Behörde selbstverständlich ist, greift ausgerechnet beim Landesamt für Verfassungsschutz nicht. Das ist übrigens auch in den hier ausgewerteten Gutachten ein häufiger Kritikpunkt. Wir kommen zu dem Schluss, dass sich ein Geheimdienst – das ist immer ein Instrument des Überwachungsstaates – immer wieder mit den Maßstäben einer demokratischen Gesellschaft beißt. Der Name „Verfassungsschutz“ sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich eben

um einen Geheimdienst handelt, nicht um einen wirksamen Demokratieschutz. Den können wir uns nur demokratisch, offen und transparent vorstellen. Genau so also, wie der Verfassungsschutz in Sachsen eben nicht funktioniert. Der extremen Rechten kommt er offensichtlich nicht bei.

Falsch wäre es also, sich einmal mehr damit zu begnügen, dass viele Stapel Papier bedruckt worden sind. Das nützt den Opfern der Rechtsterroristen, ihren Hinterbliebenen und den tagtäglich von rechter Gewalt betroffenen Menschen nämlich gar nichts. Nützlich und notwendig wäre jetzt, wenn sich die Zuständigen rühren, statt am „Verfassungsschutz“ festzuhalten, als wäre nichts passiert.

**Rico Gebhardt, MdL**

*Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag*

# Abkürzungsverzeichnis

A-Drs.	Ausschuss-Drucksache
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BLKR	Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus
BMI	Bundesministerium des Innern, landläufig: (Bundes-) Innenministerium
BT-UA	Bundestags-Untersuchungsausschuss
Drs.	Drucksache
DSB	Datenschutzbeauftragte/r
DV	Dienstvorschrift
FdGO	Freiheitlich-demokratische Grundordnung
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses; bezieht sich auf den entsprechenden Artikel 10 des Grundgesetzes
GAR	Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus
GIAS	Gemeinsame Informations- und Analysestelle
IA	Innenausschuss
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, landläufig: Innenministerkonferenz
jour fixe	Regelmäßig wiederkehrender Termin
KIAR	Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
MdL	Mitglied des Landtages
ND	Nachrichtendienst (-lich)
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OK	Organisierte Kriminalität
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PKK	Parlamentarisches Kontrollgremium
RED	Verbunddatei Rechtsextremismus, landläufig: Rechtsextremismus-Datei
SLT	Sächsischer Landtag
SMI	Staatsministerium des Innern, landläufig: Innenministerium
TLfV	Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
TLKA	Thüringer Landeskriminalamt
VS	Verfassungsschutz

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Untersuchungsmaterial

Zum Themenkomplex Verfassungsschutz und NSU sind in den vergangenen Monaten mehrere Gutachten und Stellungnahmen vorgelegt worden. Ihr Gegenstand war zum einen die Einschätzung der konkreten **Aufgabenerfüllung (oder Nichterfüllung) des LfV Sachsen** vor dem Hintergrund der Suche nach den untergetauchten Neonazis Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Zum anderen ging es um eine **allgemeine Evaluierung der Arbeitsweise des LfV** vor dem Hintergrund politisch und medial geäußerter Kritik. Die Tragweite des Themas macht schon der Umfang der hier ausgewerteten Berichte deutlich: Gemeinsam umfassen sie weit über 600 Seiten.

Nr.	Datum	Titel	Verfasser / Gutachter
1	07.10.2007	<u>SLT, Drs. 4/12088, Anlage:</u> <sup>1</sup> Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz, vorrangig beim ehemaligen OK-Referat <i>fortan: <b>Beyer-Irrgang-Gutachten</b>, inklusive Stellungnahmen des SMI und des DSB</i>	Beyer, Irrgang als Gutachter i.A. des SMI Sachsen
2	14.05.2012	<u>BT-UA, A-Drs. 110:</u> <sup>2</sup> Bericht über die Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. „Nationalsozialistischen Untergrund“ <i>fortan: <b>Schäfer-Bericht</b></i>	Schäfer, Wache, Meiborg als unabhängige Kommission („Schäfer-Kommission“) i.A. des Thüringer Innenministers Geibert

1 Drucksachen des Sächsischen Landtages sind unter der angegebenen Drs.-Nr. abrufbar unter: <http://edas.landtag.sachsen.de>

2 Pressefassung (ohne Anlagen) abrufbar unter:

[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515\\_schaefer\\_gutachten.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf)

Nr.	Datum	Titel	Verfasser / Gutachter
3	22.06.2012	<u>SLT, Drs. 5/9529:</u> Vorläufiger Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages im Zusammenhang mit dem Tatkomplex NSU <i>fortan: <b>PKK-Bericht</b></i>	Günther Schneider als Vorsitzender der PKK des SLT
4	22.06.2012	<u>SLT, Drs. 5/9529, Anlage:</u> Stellungnahme der Minderheit in der Parlamentarischen Kontrollkommission zum Vorläufigen Abschlussbericht der PKK <i>fortan: <b>PKK-Minderheitenvotum</b></i>	MdL Hahn/MdL Köditz als Mitglieder der PKK des SLT
5	25.06.2012	<u>IA des SLT, Vorlage 3-4-1:</u> <sup>3</sup> Vorläufiger Abschlussbericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Fallkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ <i>fortan: <b>SMI-Abschlussbericht</b></i> <sup>4</sup>	SMI Sachsen
6	27.11.2012	<u>IMK, Anlage 22 zur Sitzung v. 07.12.2012:</u> <sup>5</sup> 2. Zwischenbericht der Bund-Länder Expertenkommission Rechtsterrorismus <i>fortan: <b>BLKR-Zwischenbericht</b></i>	BLKR i.A. des BMI
7	21.01.2013	<u>SLT, Drs. 5/11033:</u> Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Vernichtung von Akten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in den Jahren 2011 und 2012 <i>fortan: <b>DSB-Bericht</b></i>	SächsDSB Schurig
8	20.02.2013	<u>SMI:</u> <sup>6</sup> Bericht über die Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. „Nationalsozialistischen Untergrund“ <i>fortan: <b>Kommissions-Bericht</b></i>	Harms, Heigl, Rannacher als Expertenkommission i.A. des SMI Sachsen

3 abrufbar unter: <http://www.lvz-online.de/f-Download-d-file.html?id=2352>

4 Der PKK-Bericht basiert teils auf dem erst danach öffentlich vorgestellten SMI-Bericht.

5 abrufbar unter: <http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/12-12-07/Anlage22,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Anlage22.pdf>

6 Pressefassung (ohne Anlagen) abrufbar unter: [http://www.smi.sachsen.de/download/SMI/Endfassung\\_Bericht\\_Expertenkommission\\_im\\_LfV\\_Sachsen.pdf](http://www.smi.sachsen.de/download/SMI/Endfassung_Bericht_Expertenkommission_im_LfV_Sachsen.pdf)



Das so genannte **Beyer-Irrgang-Gutachten** ist zwar entstanden, lange bevor der NSU-Komplex aufgefliegen ist. Dennoch handelt es sich um ein **Schlüsseldokument**, insofern es erhebliche Mängel des LfV aufgedeckt hat, die mutmaßlich auch zu der Zeit bestanden haben, als nach dem NSU gesucht wurde. Zudem handelt es sich um Mängel, die, obwohl seit Jahren bekannt, teilweise bis heute fortbestehen. Das lässt einen allerdings pessimistischen Rückschluss auf die Reformfähigkeit des LfV und den Reformwillen der politisch Verantwortlichen zu.

Zur Beantwortung der Frage, welche Reformen tatsächlich anstehen, wäre allerdings ein konkretes Wissen über die Arbeit des LfV notwendig. Die bislang veröffentlichten Berichte, die sich der Situation in Sachsen zuwenden, werfen allenfalls Schlaglichter auf einzelne Funktionsbereiche, lassen andere aber fast komplett aus. In Thüringen hat dagegen die **Schäfer-Kommission** eine umfangreiche Bestandsaufnahme der tatsächlichen Ermittlungsschritte bei der Suche nach dem NSU vorgelegt. Darin wird die Zusammenarbeit mit sächsischen Behörden thematisiert. Eine vergleichbare Darstellung, die daran anschließen könnte und speziell das Handeln sächsischer Behörden zu rekonstruieren hätte, ist bis heute eine **große Fehlstelle**.

Ein weiteres Defizit ist, dass trotz des Aufzeigens systematischer Mängel des LfV weitgehend **auf eine systematisch vorgehende Kritik des LfV als Ganzes** verzichtet wird. Das engt den Rahmen, in dem Reformvorschläge nur formuliert und bemessen werden können, von vorn herein ein. Tatsächlich bleiben einige zentrale Arbeitsbereiche des LfV – etwa das Fokussieren auf den umstrittenen Extremismusbegriff, die Methoden operativer Arbeit und insbesondere der Beschaffung (V-Leute) sowie die dadurch (nicht) gewonnenen Erkenntnisse – außen vor.

## 1.2 Über die Darstellung

Die Gutachten und Stellungnahmen werden hier in ihren wesentlichen Aussagen zusammengefasst und ausgewertet. Von Belang sind dabei die jeweiligen Einschätzungen und Empfehlungen bezüglich **möglicher und notwendiger Reformen des LfV Sachsen**. Diese Einschätzungen variieren erheblich, weil sie verschiedene Problemdiagnosen zugrunde legen und verschiedene Schlüsse für die künftige Arbeitsweise ziehen. Daher sind die ausgewerteten Berichte auch nur eingeschränkt miteinander vergleichbar: Sie unterscheiden sich jeweils nach ihrem Anlass

und Auftrag, Untersuchungsgegenstand und -schwerpunkt sowie ihrer Evaluationstiefe.

**Die Problembereiche werden höchst unterschiedlich bemessen, so dass offenbar bereits bei der Problemdiagnose keine Einigkeit hergestellt werden kann.**

In diesem Zusammenhang fällt auf und prinzipiell ins Gewicht, dass bisher kein Gutachten vorgelegt oder überhaupt beauftragt worden ist, das wissenschaftlichen Ansprüchen genügen würde. Voraussetzungen dafür wären die institutionelle und politische Unabhängigkeit der Gutachter, eine standardisierbare Evaluationsmethode und eine Nachprüfbarkeit des Vorgehens bei Datenerhebung und -auswertung. Dem steht prinzipiell das Geheimhaltungsinteresse entgegen, die eine Beforschung interner Organisationsprozesse und Arbeitsroutinen des LfV unterbinden.

**Daher produzieren die hier ausgewerteten Berichte keine umfassende und belastbare Wissensgrundlage. Insbesondere können so genannte „Abschlussberichte“ keineswegs abschließend sein.**

Das Problem widerspiegelt sich in der inhaltlichen, mithin widersprüchlichen Spannweite der Stellungnahmen und Gutachten. Diese Spannweite kommt auch in den unterschiedlichen Einschätzungen zum Ausdruck, die abseits des parlamentarischen Betriebs in politischen, publizistischen und wissenschaftlichen Diskursen getroffen werden.

Misst man die Arbeit mancher Expertenkommissionen an dieser öffentlich ausgetragenen Kontroverse, zeigt sich leider, dass sie sich gegen die öffentliche Debatte immunisieren wollen, indem deren Ergebnisse vorweggenommen werden. So ist dem jüngsten Kommissions-Bericht (Harms/Heigl/Rannacher) eine besonders gewagte Aussage vorangestellt:

*„Angesichts der bisherigen Ergebnisse der bundesweit geführten breiten Diskussion waren weder der Grundsatz nachrichtendienstlicher Erkenntnisgewinnung durch menschliche Quellen (V-Leute), noch die Notwendigkeit, nachrichtendienstliche Erkenntnisse auch geheim halten zu können, in Frage zu stellen.“*

Das führt zu einer **völlig unangemessenen Einschränkung, Abkürzung und Festlegung des Diskussionsverlaufs**. Umso mehr kommt es

auf eine kritische und vergleichende Lektüre an, die Folgendes bedenken sollte:

- Selbstkontrolle ist wichtig. Wenn aber, wie im zitierten Fall, (ehemalige) Verfassungsschützer den Verfassungsschutz begutachten, steht ein Interessenkonflikt im Raum, der die Aussagekraft des Gutachtens beeinflusst. Der in der Presse schon erhobene Vorwurf eines „Gefälligkeitsgutachtens“ kommt nicht von ungefähr.
- Einige Berichte bauen aufeinander auf, ohne dass dies kenntlich gemacht wird: Der PKK-Bericht greift auf den SMI-Abschlussbericht zurück, dieser wiederum nimmt wesentliche Feststellungen des BLKR-Berichts vorweg. Mit einer unabhängigen, unbefangenen Bewertung des LfV kann das schwerlich etwas zu tun haben.
- Auch die Berichte sind größtenteils vor das Problem gestellt gewesen, Fehler des LfV nicht aus einer Begutachtung seiner praktischen Arbeit zu folgern, sondern aufgrund der Aktenlage zu beurteilen. Vollständigkeit und Qualität dieser Akten stehen aber dermaßen in Zweifel, dass ein Vertrauensvorschuss in Richtung des LfV nicht gerechtfertigt wäre.

So vorläufig wie die Berichte, die von diesen Problemen durchzogen sind und ihnen auf unterschiedliche Weise Rechnung tragen, kann daher auch nur deren Auswertung sein. Sie soll den Anstoß geben zu einer weiteren Beschäftigung:

**Es besteht ungeachtet bisheriger Analysen ein erheblicher Bedarf an einer umfassenden, praxisnahen und unabhängigen wissenschaftlichen Studie zur Arbeit des LfV.**

## 2 Auswertung der Stellungnahmen und Gutachten

### 2.1 Beyer-Irrgang-Gutachten

Anlass war die schwerpunktmäßige Befassung des LfV Sachsen mit dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) zwischen 2003 und 2006, davon die meiste Zeit durch ein eigens dafür eingerichtetes, gesondertes Referat. Durch Presseberichterstattung war stückweise bekannt geworden, dass das LfV im Rahmen dieser Befassung zu umfassenden Kenntnissen über bestehende **korruptive Netzwerke** gelangt war, in die Entscheidungsträger eingebunden gewesen sein sollen.

Die Zuständigkeit des LfV für spezifische Fälle aus dem OK-Bereich wurde durch den Datenschutzbeauftragten (DSB) beanstandet, da nicht in jedem bearbeiteten Vorgang ersichtlich gewesen sei, ob und inwiefern die jeweiligen OK-Aktivitäten eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FdGO) bedeuten, woraus sich erst die originäre Beobachtungszuständigkeit des LfV ergeben hätte. Mithin hatte dies nach Überzeugung des DSB zum Effekt, dass über lange Zeit **rechtswidrig personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet** worden sind. Hinzu trat eine zwar zu dem Zeitpunkt uneindeutige Rechtslage; darüber hinaus hat das LfV aber sowohl das Votum des DSB übergangen, wie schon ein entsprechendes Urteil des Verwaltungsgerichtshofes nicht zum Anlass genommen, die eigene Tätigkeit zu revidieren.

Zumindest implizit ergab sich der aus der Presse bekannt gewordene Verdacht, dass sich das LfV mit ihm nicht obliegenden Sachverhalten befasst. Die Landesregierung respektive das SMI war gleichsam besorgt, dass dadurch die **Arbeitsfähigkeit des Amtes negativ beeinflusst** worden sei könnte. In Frage stand auch die Arbeitsweise des LfV, denn die Bearbeitung des OK-Bereichs ist offenbar **nicht nach den Standards** (wie auch den juristischen Voraussetzungen) der Extremismusbeobachtung erfolgt. Die Situation kulminierte im Mai 2007 im presseöffentlichen Bekanntwerden des so genannten „**Sachsensumpfes**“.

Das SMI hat zur Abklärung Prüfaufträge erteilt, um den tatsächlichen Kenntnisstand von LfV, Polizei und Justiz in diesem Komplex zu eruieren. Ausgehend von den Erkenntnissen des „Prüfteam LfV“ wurden Dr. Dietrich Beyer,

Richter am BGH a.D., und Lutz Irrgang, Direktor des LfV Hessen a. D., mit der Erstellung eines zusammenfassenden Gutachtens beauftragt. Der Prüfauftrag umfasste über den OK-Bereich hinaus eine **strukturelle Bewertung des LfV** in organisatorischer Hinsicht, bezüglich seiner Schnittstellen zu anderen Behörden sowie der Wirkung oder Dysfunktionalität von Kontrollprozessen, insbesondere durch Fachaufsicht und Parlamentarische Kontrollkommission (PKK).

### *Damalige Resultate und Empfehlungen*

Zuvorderst stand die **Qualität** des vom LfV erhobenen Wissens – und damit neben Arbeitsgrundlagen und -methoden auch deren Ergebnisse (zumindest in Bezug auf den OK-Bereich) – in Frage, denn „auf eine systematische Erstellung von Lagebildern und -beurteilungen (Analysen) wurde verzichtet“.

Die **Organisationsform** des LfV stehe nicht prinzipiell in Frage, da sie keinen Bezug zur Problemstellung aufweise. Allerdings wird die interne Struktur als „Standard der 90iger [sic!] Jahre“ bezeichnet. Angespielt wird auf die personalsparende Zusammenlegung von Bewertung und Beschaffung. Dieses Strukturmerkmal trug auch das OK-Referat. Der Verzicht auf die üblichere organisatorische Trennung beider Funktionsbereiche habe dem OK-Referat ein regelrechtes „Eigenleben“ ermöglicht, es konnte „nahezu tun und lassen was es wollte.“ Empfohlen wird die strikte **Durchsetzung des Trennungsprinzips**.

Die **Aktenführung** des Landesamtes erwies sich als nicht nachvollziehbar, da im OK-Referat eine große Zahl **unregistrierter Verschlusssachen** und Kopien derselben aufgefunden wurde, mithin auch „Arbeitskopien“, die nie Bestandteil der offiziell geführten Akten geworden sind und womöglich nie dafür bestimmt waren. Dies müsse – hier in Übereinstimmung mit dem DSB – dringend abgestellt und eine **strikttere Registratur** durchgeführt werden.

Teils waren **Verantwortungsstrukturen** im LfV nicht nachvollziehbar, woraus Möglichkeiten des eigenmächtigen und womöglich missbräuchlichen Handelns erwachsen sind: Referate konnten in Abgrenzung zu eigentlich übergeordneten Abteilungsleitern eigenmächtige Entscheidungen treffen, zwischen Referaten und Abteilung entstanden Informationsdefizite usw. Negative Effekte daraus seien häufig der Masse an Dienstvorschriften zugeschrieben worden, statt die Dienststruktur zu ändern.

Die **Dienstvorschriften** schufen ihrerseits an sich indiskutable Handlungsspielräume. So fehle es an einer strikten Abgrenzung von „Auskunftsperson“ und „Informant“, wobei im strengen Sinne, der sich im operativen Geschäft umdeuten lässt, nur das zweite als „V-Mann“ zählt.

Die **fachliche Kompetenz der Mitarbeiter** war unzureichend. Mitarbeiter des OK-Referates waren offenbar nicht in einem für nachrichtendienstliche Tätigkeiten ausreichenden Maße aus- und fortgebildet. Auch in anderen Fachreferaten habe es an einer „gründlichen nachrichtendienstlichen Fachausbildung“ gemangelt. Mitarbeiter an leitender Stelle verfügten nicht durchgängig über notwendiges Erfahrungswissen. Dies hat eine kompetente und wirksame Fachaufsicht bzw. das interne Controlling erschwert. Angeregt wurde eine zielgerichtete Schulung, für die BfV-Angebote hätten genutzt werden können.

Diagnostiziert werden insofern ein **Versagen der internen Kontrolle** im Amt selbst und eine **unzureichend ausgeübte Dienst- und Fachaufsicht** des SMI. Dieses sei von dem Fehleindruck ausgegangen, „nach dem man sich eine missbräuchliche Art der nachrichtendienstlichen Aufgabenerledigung nicht vorstellen könne“. Auch im SMI fehle mithin nachrichtendienstliches Fachwissen, was die Aufsicht erschwere. Vorgeschlagen werden regelmäßige „jour fix“-Termine, „prophylaktische“ Stichprobenkontrollen durch mit der Aufsicht vertrautem Personal, dessen nicht immer garantierte ND-Kenntnisse nötigenfalls durch Hospitationen beim LfV zu verbessern seien.

Dagegen seien die **Kontrollmöglichkeiten der PKK** „im Grundsatz ausreichend und entsprechen dem bundesweiten Standard“. Im vorliegenden Fall hatte die PKK allerdings durch eine ihrerseits getroffene, juristisch aber unzutreffende Entscheidung die Arbeit des OK-Referats gebilligt. Daher wird eine Gesetzesänderung angeregt, die es der PKK ermöglicht, bei fallbezogenen Prüfvorgängen einen externen Gutachter hinzuzuziehen.

Zur **Koordinierung mit anderen Behörden** (v.a. Polizei, LKA, Staatsanwaltschaften) wird die Einrichtung eines „Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz im SMI“ nach dem Vorbild anderer Bundesländer empfohlen, um die behördenübergreifende Kooperation im Sicherheitsbereich besser zu steuern. Besonders die Staatsanwaltschaft hatte sich beklagt, dass „vom Angebot regelmäßiger Treffen“ **kein Gebrauch** durch das LfV gemacht worden ist.

Statt einer reinen Abwesenheitsvertretung soll es künftig einen **ständigen Stellvertreter** des LfV-Präsidenten geben.

Die **Amtskultur** müsse sich insgesamt ändern: „Das Prinzip ‚Kenntnis nur wenn nötig‘ ist auf das Wenige zu beschränken, wo dies wirklich unabdingbar ist“, wobei hier insbesondere die Diskussion innerhalb der LfV-Mitarbeiter-schaft und deren gemeinsame Entscheidungsfindung ermöglicht werden soll.

### *Defizite des Gutachtens*

Obwohl sich das Gutachten auf den OK-Bereich stützt, werden Erkenntnisse zu Strukturdefiziten des LfV generalisiert. Aufgrund gesperrter Passagen, deren Umfang und Stellenwert nicht eingeschätzt werden kann, ist es aber nicht möglich, alle Problemanzeigen und die Schlüsse daraus nachzuvollziehen. Die Kommissions-Empfehlungen, die *prinzipiellen* Reformbedarf anzei-gen, werden dann aber wieder auf den *speziellen* OK-Bereich verengt. Der Gesamtumfang der Vorwürfe hätte eher auf ein systemisches Problem hin-gedeutet, das hier aber nicht ausgearbeitet wird.

Inhaltlich ist anzumerken, dass das Gutachten das zentrale Narrativ der da-mals auch öffentlich geführten Diskussion – die Existenz korruptiver Netz-werke – als entweder faktisch nicht existent angenommen, oder als ein Arte-fakt der unbotmäßigen Arbeitsweise und unterbliebenen effektiven Kontrolle (bzw. zunehmenden Unkontrollierbarkeit) des OK-Referats interpretiert hat. Angesichts der fortlaufenden Bemühungen um parlamentarische Aufklärung im Zuge eines Untersuchungsausschusses ist das eine Entscheidung, die bis heute präjudizierend wirkt. Zu ihr besteht auch deshalb – wie schon damals – gar keine Notwendigkeit, weil sich die Existenz korruptiver Netzwerke und die Dysfunktionalität eines gerade zu ihrer Beobachtung geschaffenen Refe-rates denklogisch nicht ausschließen.

Dem frei zugänglichen Gutachten hängt überraschend ein Organigramm des „Verfassungsschutzes“ NRW an, das die Namen von 30 Mitarbeitern enthält.<sup>7</sup> Mit Struktur-, geschweige denn Personaldaten des LfV Sachsen wird innerhalb des Beyer-Irrgang-Gutachtens nicht ansatzweise so offen umgegangen; hierzu liegt nicht einmal ein Organigramm vor, dessen Ge-

---

<sup>7</sup> Dass es sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um Decknamen handelt, folgt daraus, dass die hier verzeichneten Herr Grumke und Herr Pfeiffer zwei namhafte „Extremismuskforscher“ sind.

heimhaltung schwer zu rechtfertigen ist. Das hat zur weiteren Folge, dass Dienstrechtsverstöße die Chance haben, dann nicht aufzufallen, wenn sie in allgemeiner Unkenntnis selbst der einschlägigsten Dienstvorschriften nicht als davon abweichend erkannt werden können.

In einem Fall wird bemerkt, es gelte „allgemein“, dass sich der VS in den jeweiligen Bundesländern „stark in der Prävention gegen Extremismus engagiert (z.B. Zusammenarbeit mit dem **Schulbereich**)“. Dies gilt so aber nicht „allgemein“, tatsächlich existieren unterschiedlich starke Engagements. Deren Legitimation ist i.Ü. prinzipiell umstritten, weil die Prävention spätestens beim Auftritt in Schulen übergeht in eine nicht beauftragte Bildungsarbeit.

### *Zusatzbemerkungen*

Das Gutachten betont paradigmatisch das folgende Ziel für anzuregende Reformvorschläge:

*„Eine Wiederholung der Vorgänge im ehemaligen OK-Referat muss das LfV Sachsen in Zukunft unter allen Umständen vermeiden.“*

Zu bemängelten Vorgängen zählen alle vorgenannten Punkte. Insbesondere die Kritik am Umgang mit Akten – Nichtnachvollziehbarkeit, Uneinheitlichkeit, fehlende Registrierung – wird durch die Ausführungen des DSB noch bestärkt, die dem Gutachten angehängt sind.

*„Es dürfte kaum zulässig sein, Kopien unregistriert aufzubewahren oder zu vernichten, ohne dass sich diese Vorgänge später zuverlässig rekonstruieren lassen, wobei es nach unserer Auffassung nicht darauf ankommen kann, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kopien als ‚eigene‘ Akten des LfV anzusehen sind.“*

Die Beachtung dieser Anmerkungen bzw. Umsetzung entsprechender Vorschläge wäre gesondert zu prüfen. Ein Prüfstein dafür ist eine Stellungnahme des SMI („Ergebnisdarstellung und Erörterung zum Abschlussbericht und Gutachten des Prüfteams“), das teils als Konklusion, teils aber auch als Erwiderung auf das Beyer-Irrgang-Gutachten verstanden werden kann. Darin stellt das SMI konkrete Reformen in Aussicht, folgt aber nicht in allen Fragen den Empfehlungen des Gutachtens und lässt einige Fragen außen vor.



Umgesetzt werden sollen:

- funktionale **Trennung von Auswertung und Beschaffung**
- **dienstliche Konsequenzen** für einzelne Mitarbeiter
- Schaffung einer **behördeninternen Revision**, „die als verfahrensunabhängige Instanz die Einhaltung operativer Regeln prüfen soll und Entscheidungen der Amtsleitung im operativen Bereich mit vorbereitet.“
- Neufassung der für die Aktenaufbewahrung einschlägigen **Registraturanweisungen**, um erhöhte Aktenklarheit zu schaffen
- Erstellung eines **Hospitationskonzeptes** zum Erfahrungsaustausch zwischen Funktionsbereichen des LfV und der Fachaufsicht

Es liegt diesen Ansätzen aber scheinbar kein Gesamtkonzept zugrunde, jedenfalls keines, das strukturelle Veränderungen bedeuten würden. Darauf deutet die völlig unkonkrete und inhaltlich insofern indiskutable Erwartung hin, durch Umsetzung der aufgezählten Vorschläge würde sich ein „harmonischer Regelkreislauf“ im LfV ergeben.

Abgelehnt wurden folgende Vorschläge:

- Ein „Gemeinsames Informations- und Analysezentrum“ müsse nicht geschaffen werden. Das SMI argumentiert hier – überraschenderweise – mit dem Trennungsgebot. Zudem würde die regelmäßige Ansetzung eines jour fixe für Zwecke der Absprache und Kooperation ausreichen.
- Relativiert wird die Darstellung im Gutachten, laut der zu wenige Mitarbeiter über eine „solide nachrichtendienstliche Ausbildung“ verfügten und Posten durch unzureichend qualifiziertes Personal besetzt seien:

*„In Bund und Ländern ist die als Maßstab herangezogene Laufbahnausbildung ‚Verfassungsschutz‘ im gehobenen Dienst die Ausnahme. Der Regelfall ist eine allgemeine Verwaltungsausbildung, die im Rahmen der praktischen Verwendung ihre spezielle Vertiefung erfährt. So ist auch die Praxis im Freistaat Sachsen.“*

## 2.2 Schäfer-Gutachten

Gegenstand war eine Rekonstruktion des Handelns von TLfV und TLKA bei der Suche nach dem „Trio“. Das Gutachten fokussiert hier explizit auf Thüringen, wobei im Kontext der seinerzeitigen Zusammenarbeit mit sächsischen Behörden auch diese Kooperation bewertet wird; so sind in das Gutachten u.a. auch Akten des LfV Sachsen einbezogen worden. Die Kommission kritisiert in diesem Zusammenhang die verzögerte Zustellung dieser Akten und äußert aufgrund der Art der Aktenführung die Vermutung, dass diese unvollständig seien.

Nach Darstellung des Berichtes war es 1998 bis 2000 zu einer „maßnahmenbezogenen Zusammenarbeit“ von TLfV und LfV Sachsen gekommen, jedoch zu keinem regelmäßigen Informationsaustausch. Dabei wird deutlich, dass bei der Suche nach dem „Trio“ offenbar kein Lagebild vorgelegen hat; entsprechende Maßnahmen des LfV Sachsen bestanden mithin in Folgeobservationen, bei denen nicht erkennbar ist, dass ihnen ein solches Lagebild oder überhaupt jeweils neue Erkenntnisse zugrunde gelegen hätten.<sup>8</sup>

Davon lässt sich ableiten, dass beim LfV Sachsen entweder eine geringe oder gar keine Eigeninitiative bei der Suche entwickelt worden ist, obschon durch Quellenmeldungen zutreffend bekannt gewesen sein muss, dass sich das „Trio“ nebst Unterstützern in Chemnitz aufgehalten hat. Das Ausbleiben dieser Initiative ist erklärungsbedürftig, war jedoch nicht Gegenstand des Gutachtens.

Die Kooperation des LfV Sachsen mit dem hiesigen LKA kann nur indirekt abgeschätzt werden, da dies ebenfalls nicht Bestandteil des Untersuchungsauftrages war. Offenbar verfügte das LfV jedoch über sachrelevante Informationen, die „polizeilich bekannt geworden“ sind; mithin muss es zumindest vom LKA zum LfV einen Informationsfluss gegeben haben.

## 2.3 PKK-Bericht

Der Bericht rügt hauptsächlich die **mangelhafte Kommunikation** und Maßnahmenabstimmung zwischen Sicherheitsbehörden.

---

<sup>8</sup> Die Maßnahmen des LfV fanden hauptsächlich 1998 und 2000 statt. Für das Abflauen der Suche in der Zwischen- sowie der Folgezeit gibt es bislang keine schlüssige Erklärung.

Aus dem informationellen Defizit habe sich ein **analytischer Mangel** ergeben. So sei es in Sachsen „nicht gelungen, Taten als fortgesetzte Handlung einer rechtsterroristischen Gruppe zu erkennen“, obwohl die Erkennbarkeit aufgrund der Überfallserie objektiv gegeben war. Allerdings habe in Sachsen keine eigenständige Zusammenführung und Auswertung von Informationen stattgefunden; diese Informationen seien nicht weitergereicht, dokumentiert und kontrolliert werden. Insofern war auch eine zentrale Steuerung von Maßnahmen nicht möglich.

Diese Kritik bezieht sich auf den Bereich der Auswertung, **die Beschaffung bleibt hier außen vor**. Der Bericht legt sich weitergehend darauf fest, dass selbständig erlangte Kenntnisse über Aufenthalt/Verbleib des „Trios“ beim LfV Sachsen definitiv nicht vorgelegen hätten.<sup>9</sup> Es sei vielmehr – im Wesentlichen ohne eigenes Verschulden – **„informationell unterversorgt“** gewesen, hätte aber eigeninitiativ auf eine bessere Koordinierung hinwirken können.

Daraus ergibt sich die Forderung nach einer stärkeren Institutionalisierung des Informationsaustauschs zwischen LfV und Polizei sowie den Behörden anderer Bundesländer und des Bundes. In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung des GAR und des GIAS ausdrücklich begrüßt.<sup>10</sup> Ergänzend sollten bundes- und landesrechtliche Regelungen zur Koordination behördlicher Zusammenarbeit geschaffen werden. Diese Regelungen sollen verfassungsschützerische Maßnahmen i.S. der Extremismusbeobachtung auch in Fällen ermöglichen, in denen in juristischer Hinsicht bereits Verjährung eingetreten ist.

Ferner wird die Verbesserung der Analysefähigkeit des LfV durch entsprechend qualifiziertes Personal gefordert, insbesondere im Bereich der Auswertung Rechtsextremismus.

---

9 Die Behauptung ist bestreitbar, da der damalige Kenntnisstand nur fragmentarisch aus Akten erschlossen werden kann, die wiederum, wie ausdrücklich festgestellt wurde, keine adäquate Dokumentation darstellen. So ist beispielsweise unklar, woher 1998 jene Initial-Informationen stammten, die – durchaus korrekt – auf mutmaßliche Unterstützer hingedeutet haben und auf denen nachfolgende Maßnahmen basierten.

10 Die Einrichtung des GIAS war bereits eine Forderung des Beyer-Irrgang-Gutachtens, war aber seinerzeit durch das SMI als unnötig abgelehnt worden.

## 2.4 Minderheitenvotum

Das Minderheitenvotum kritisiert über die Feststellungen des PKK-Berichts hinaus den übergreifenden **strategischen Arbeitsansatz** des LfV, namentlich die paradigmatische Orientierung am **Extremismustheorem**, was zumindest mitursächlich für das Versagen im Falle des NSU gewesen sei.

Mithin könne das damalige Problem nicht auf die Kommunikation zwischen Behörden verengt werden, sondern resultiere aus den Voraussetzungen, unter denen Informationen erhoben oder eben nicht erhoben worden sind: Die Auswertung habe beigetragen zu einer „Subkulturalisierung“ und damit **Verharmlosung** des beobachteten Phänomens. Diese Kritik betrifft auch den **Bereich der Beschaffung**, insbesondere das **Instrument der „V-Leute“**, das unkritisch genutzt werde. Der Brandenburger Fall, in dem eine namhafte Quelle womöglich an der Waffenbeschaffung des NSU beteiligt gewesen ist, hätte sich ebenso in Sachsen ereignen können.

Entgegen dem PKK-Bericht erhebt das Minderheitenvotum den Verdacht, dass der PKK womöglich **nicht alle relevanten Akten vorgelegt** wurden. Ohnehin seien deren Kontrollmöglichkeiten begrenzt und sie erfahre wenn, dann nur eine **zurückhaltende Unterstützung**. Eine **externe Evaluation und Tiefenanalyse des LfV** sei daher unumgänglich. Ebenso sollten personelle Konsequenzen in Abhängigkeit von den Resultaten des UA gezogen werden.

## 2.5 SMI-Bericht

Angehoben wird mit der unstrittigen Feststellung dass es im Zusammenhang mit der Suche nach dem „Trio“ Defizite „bei dem Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden gegeben hat“, bestehende Erkenntnisse seien nicht zusammengeführt worden. Dafür seien aber hauptsächlich Thüringer Behörden verantwortlich. Indes seien auch übermittelte Teilinformationen in Sachsen nicht ausgewertet worden. Die vorliegenden Teilinformationen hätten dennoch adäquate Maßnahmen des LfV nach sich gezogen:

*„Dass erfolgversprechende Maßnahmen im LfV Sachsen unterblieben sind, ist nicht ersichtlich.“*

Weiterführende Hinweise, die auf eine Unterstützung des „Trios“ durch „Blood & Honour“ oder die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE) sowie

das Begehen von Raubüberfällen hätten hindeuten können, hätten schlicht nicht vorgelegen.<sup>11</sup> Auch eine Unterstützung des „Trios“ durch das LfV Sachsen könne „definitiv ausgeschlossen werden“.

Diese „Klarstellungen“ verstehen sich vor dem Hintergrund des Schäfer-Gutachtens (s.o.), dessen Befunde in Bezug auf Sachsen teils nachdrücklich zurückgewiesen werden:

Die Aktenübermittlung nach Thüringen sei verspätet erfolgt, weil zunächst die Rechtslage geklärt werden musste; vorgenommene Schwärzungen seien aufgrund dieser Rechtslage zwingend notwendig gewesen; der Eindruck der Unvollständigkeit schließlich bedingt durch die „nicht mit der Aktenführung einer Verfassungsschutzbehörde“ vertrauten Kommissions-Mitglieder.

Die **Reform-Forderungen betreffs des LfV entsprechen wörtlich denen der PKK** (s.o.), deren Umsetzung angeregt wird. Darüber hinaus wird als genereller Mangel festgestellt:

*„Eine durchgehende konsistente Koordination [...] ist nicht zu erkennen, nicht im Verfassungsschutzverbund und nicht zwischen Verfassungsschutz und Polizei.“*

Daneben seien weitere Konsequenzen angezeigt:

- Beteiligung am „Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) des Bundes und der Länder, an der „Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle“ (NIAS) sowie an der „Koordinierten Internetauswertung Rechtsextremismus (KIAR)“
- Einrichtung der „Verbunddatei Rechtsextremismus“ (RED)
- Einrichtung der „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ (GIAS) des LfV und des LKA Sachsen
- Einzelfallprüfungen des legalen Waffenbesitzes durch „Rechtsextremisten“ auf Anregung des LfV und LKA<sup>12</sup>

---

11 Dem widerspricht angesichts der Maßnahmen des LfV aber bereits der Umstand, dass diese sich gegen Anhänger der beiden genannten Gruppen gerichtet haben.

12 Bisher war das LfV in dieser Sache offenbar nicht initiativ tätig, da entsprechende Informationen selbst dann, wenn sie vorliegen, u.U. nicht übermittelt werden dürfen. Der Bericht macht keine Äußerungen dazu, auf welcher abweichenden Grundlage künftige Prüfungen durchgeführt werden sollen.

- Schaffung eines Landeslagebildes „Waffen/Sprengstoff“ im Bereich PMK-rechts
- Schaffung eines Fahndungslagebildes im Bereich PMK-rechts (bzgl. flüchtiger Neonazis)
- „Verbesserung der Analysekompetenz“ durch zielgerichtete(re) Qualifizierungsmaßnahmen
- Gesetzesänderungen mit dem Ziel, „künftig Textspeicherungen in Dateien des Verfassungsschutzverbands zuzulassen“

## 2.6 BLKR-Bericht

Beauftragt durch die IMK hat die Kommission die bisherigen Voraussetzungen der Arbeit der VS-Ämter in Ländern, Bund und innerhalb des föderalen Verfassungsschutzverbundes eruiert und bewertet. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage von Akten, Gesprächen im Kontext des Arbeitskreises IV (Verfassungsschutz) der IMK sowie mit dem Bundesinnenminister und dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages sowie anhand von Stellungnahmen von Behörden. Der tatsächliche Umfang zurate gezogener Quellen ist mangels ihrer Aufschlüsselung unbekannt; der Bericht an sich ist bisher offenbar auch nicht publiziert worden.<sup>13</sup>

In Bezug auf den NSU-Komplex wird festgestellt, dass von den bisher gegebenen Möglichkeiten, **Informationen an die Polizei zu übermitteln**, durch VS-Ämter nicht in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht worden sei.

Dennoch bestehe nach dem Dafürhalten des Berichtes **kein Anlass, die föderale Struktur der VS-Ämter und damit ihr allgemeines Organisationsprinzip infrage zu stellen**. Der Vorteil selbständiger Landesämter bestehe insbesondere darin, regionalspezifische Entwicklungen allein durch räumliche Nähe eher und besser wahrzunehmen als das BfV.<sup>14</sup> Überlegenswert sei allenfalls die Zusammenlegung jeweils mehrerer Landesämter.

Bemängelt wird das bisherige **Fehlen einer zentralen Steuerung** von Informationen mit übergreifender Relevanz sowie der sich daraus ergebenden Kooperation zwischen mehreren Ämtern. In diesem Sinne wird angeraten, die Stellung des **BfV als Zentralstelle** zu stärken. Dazu sei es notwendig, ei-

<sup>13</sup> Insofern wird in diesem Abschnitt von Wortzitaten abgesehen.

<sup>14</sup> Eine Feststellung, die sich mit dem NSU-Fall jedoch kaum begründen lässt.

nen verpflichtenden Informationsaustausch durch entsprechende Gesetzesänderungen und eine Harmonisierung bereits in den Ländern bestehender Vorschriften herbeizuführen.

Die **vorgeschlagene Übermittlungspflicht** ergibt sich derzeit zwar bereits aus einschlägigen Zusammenarbeitsrichtlinien; darüber hinaus soll sich diese Pflicht **künftig auch auf Phänomenbereiche erstrecken, die weder Rechtsextremismus noch Staatsschutz-Delikte unmittelbar notwendig tangieren**. Begründet wird dies damit, dass mithin Straftaten aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität begangen werden, bei denen sich die Täterschaft von Rechtsextremisten erst im Nachhinein ergibt.<sup>15</sup>

Der **Einsatz von V-Leuten zur Informationsgewinnung wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt**. Allerdings soll durch Gesetzesänderungen auf eine eindeutigere **Verregelung des Quellenschutzes** hingewirkt werden. Vor allem sollten bisherige Übermittlungsverbote auch im Gesetzestext mit ausdrücklichen Ausnahmen versehen werden, etwa dann, wenn durch Vorliegen schwerer Straftaten ein überwiegendes Interesse an der Strafverfolgung besteht oder Gefahrenabwehr angezeigt ist.<sup>16</sup>

Hinsichtlich der **Dienst- und Fachaufsicht** über die Landesämter müsse diese lückenlos geschehen; es müsse unbedingt vermieden werden, dass kontrollfreie Räume entstehen.

## 2.7 DSB-Bericht

Der sächsische Datenschutzbeauftragte hat die Vernichtung von Akten- und Aktenteilen (mit Ausnahme personenbezogener G10-Protokolle) durch das LfV Sachsen untersucht, die zu Spekulationen darüber geführt haben, inwiefern womöglich gezielt Akten mit NSU-Bezügen beseitigt worden sein könnten. Bei der Prüfung wurden keine auffälligen Häufungen festgestellt,

---

<sup>15</sup> Wenn der VS für Allgemeinkriminalität zuständig werden sollte, müsste er sich Kompetenzen aus dem Bereich der Polizeiarbeit aneignen oder die Methoden bisheriger Extremismusbeobachtung entgrenzen.

<sup>16</sup> Es scheint allerdings fraglich, inwiefern diese Regelung eine tatsächliche Abhilfe bedeuten würde: Bedenkt man im NSU-Kontext den Fall „Piato“, so kann das damalige Zurückhalten der auf ihn zurückgehenden Informationen vor der Polizei auch anhand damals bestehender Regelungen als mindestens unbillig betrachtet werden. Nach wie vor werden VS-Ämter die Frage, in welchem Maße die eigenen Quellen zu schützen seien, eigenverantwortlich klären müssen.

die als Indikator für rechtswidrige Aktenvernichtungen herangezogen werden könnten. Indes haben sich Anhaltspunkte ergeben, die Anlass für datenschutzrechtliche Beanstandungen sind; sie beziehen sich insbesondere auf die Diskrepanz zwischen „Akten“, „Aktenteilen“ und „Einzelstücken“, für die unterschiedliche Regelungen bzgl. der Pflichten zu Registrierung und Löschung gegeben seien, sowie auf den Umgang mit Kopien davon.

Darüber hinaus wurde eine **teils mangelhafte, da uneinheitliche und für Dritte nicht nachzuvollziehende Aktenführung** festgestellt. Im Interesse der Aktenklarheit müsse daher eine konsistente und systematische Aktenführung durchgesetzt werden, die etwa durch behördeninterne **Plausibilitätskontrollen** und eine stärkere Einbeziehung des behördeninternen DSB sicherzustellen sei.

Zudem solle auf eine **konsequente Registrierung** von Einzelstücken/Aktenteilen und eine genaue Protokollierung/Dokumentation auch ihrer Vernichtung geachtet werden.

## **2.8 Kommissions-Bericht**

Die Expertenkommission Harms/Heigl/Rannacher war vom SMI mit einer **prinzipiellen Evaluierung** des LfV Sachsen beauftragt worden. Mittelbarer Anlass war das Auffinden einer überzähligen Akte mit NSU-Bezug in den Räumen des LfV.

Im Vorgriff führt die Kommission bereits einleitend aus, dass „weder der Grundsatz nachrichtendienstlicher Erkenntnisgewinnung durch menschliche Quellen (V-Leute), noch die Notwendigkeit, nachrichtendienstliche Erkenntnisse auch geheim halten zu können, in Frage zu stellen“ sei, mithin also **keine prinzipielle Revision** bisheriger Arbeit des LfV anstehe. Zur Informationserhebung hat die Kommission u.a. Gespräche mit Mitarbeitern des LfV sowie Dritten geführt; darunter befindet sich der Vorsitzende der PKK, der allerdings die weiteren PKK-Mitglieder an sich nicht darüber informiert hat, wie diese auch nicht in die Arbeit der Kommission einbezogen waren.

Zunächst geschildert wird die Auffindesituation besagter Dokumente: Sie seien in einem „toten Winkel“ eines gesicherten Aktenschrankes hinterlegt gewesen und deshalb erst spät aufgefallen. Die Glaubwürdigkeit kann dahin-



gestellt bleiben<sup>17</sup>, denn der Kommission war es erklärtermaßen nicht möglich, Umstände und Zeitpunkt des Erhaltens der Akte, die Informationen des BfV und aus Thüringen mit NSU-Bezug erhält, zu rekonstruieren.

Der Kommissionsbericht kommt zu dem Schluss, dass im LfV **keine signifikanten Regelungsdefizite** bestünden, sondern durchgängig auf „solider Rechtsgrundlage“ gehandelt werde. Die angeschlossenen Vorschläge zu einer Veränderung des LfV zielen insofern nicht auf einen Strukturwandel des Amtes, sondern im Wesentlichen auf eine **Rationalisierung von Personalstruktur und Arbeitsabläufen**. Fragen des Strukturwandels werden mehrfach vor dem Hintergrund des Beyer-Irrgang-Gutachtens diskutiert und als längst eingeleitet oder bereits abgeschlossen betrachtet.

*„Änderungen in der Organisationsform des Verfassungsschutzes in Sachsen sind nicht geboten.“*

Nachzusteuern seien Details: Die Dienstvorschriften des LfV Sachsen in Bezug auf die Führung von Akten seien umfassend, detailliert und sachgerecht. Angezeigt sei allenfalls eine Aktualisierung und **Vereindeutigung der Registraturanweisungen**. Der **LfV-Haushaltstitel „Besondere Zwecke“** sei aus Gründen der Transparenz künftig zu streichen.<sup>18</sup> Im Interesse der **Analysefähigkeit** solle die Anstellung von Geisteswissenschaftlern forciert werden. Die Kommission empfiehlt ferner, im LfV eine Organisationsuntersuchung durchzuführen, um eine gleichmäßige und sachgerechte Verteilung der Ressourcen des Amtes auf den bestehenden – und in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter abnehmenden – Personalpool zu verteilen. Dabei sei auf eine **Behebung von Fortbildungsdefiziten** zu achten: Überproportionale Ausgaben dafür waren lediglich im Jahr 2008 (als Folge des Beyer-Irrgang-Gutachtens) zu ersehen. Künftig müsse der Grundsatz gelten: „Erst ausbilden, dann einsetzen.“<sup>19</sup>

Eine Dienstvorschrift (DV) zur Beschaffung sei bereits überarbeitet worden und solle zeitnah in Kraft gesetzt werden, wobei auf eine konsequente **Trennung von Werbung und Führung** zu achten sei. Die unterschiedlichen

---

17 Dieses nachträgliche Auffinden falsifiziert die zuvor wiederholt abgegebenen Versicherungen, das LfV habe u.a. der PKK und der Schäfer-Kommission „vollständige“ Akten vorgelegt.

18 Kommissionsmitglied Heigl hätte dies als ehemaliger Vorsitzender des Landesrechnungshofes in Sachsen wesentlich eher beanstanden können.

19 Was allerdings den Eindruck entstehen lässt, dass dies bislang umgekehrt geschehen ist.

Beschaffungsreferate des LfV sollen überdies in einer übergreifenden **Beschaffungsabteilung zusammenzufassen**. Das **Berichtswesen** müsse gestrafft, der 24-Stunden-Dauer-Dienst könne abgeschafft werden.

Das im Zuge des Beyer-Irrgang-Gutachtens bereits 2009 geschaffene **Instrument des Innenrevisors** für operative Angelegenheiten habe sich bewährt, solle künftig aber stärker in Anspruch genommen werden. Offenbar nicht bewährt habe sich das damals ebenfalls vorgeschlagene **Hospitationsprogramm** zwischen SMI und LfV: Bislang hätten lediglich drei von zehn Mitarbeitern des Aufsichtsreferates im LfV hospitiert. Idealerweise sollten derartige Hospitationen auch zwischen LfV und Polizei stattfinden. Derweil seien jedoch nachrichtendienstliche Grundkenntnisse „zumindest bei Dienstantritt nicht bei allen Mitarbeitern des Fachaufsichtsreferates vorhanden“ gewesen, was der bereits 2007 geschilderten Problemlage entspricht. Technischerseits bestehe bis heute auch **keine geschützte Datenverbindung** zwischen LfV und SMI.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Kontrolle des LfV empfehlen die Kommissionsmitglieder ausdrücklich keine Aufwertung oder Ausweitung der PKK: Zum einen wird nahegelegt, dass es PKK-Mitgliedern mitunter an Zeit und Fachwissen mangle, um ihren Aufgaben nachzukommen („Dies macht es den Abgeordneten schwer, sich mit der besonderen Materie nachrichtendienstlicher Arbeit intensiv zu befassen“); zum anderen habe eine Ausweitung der PKK auch in solchen Bundesländern nicht gegriffen, „in denen diesen Gremien bereits weitreichendere Befugnisse als in Sachsen eingeräumt“ worden sind.<sup>20</sup>

#### *Zusätzliche Empfehlungen des Berichtes*

Zur Unterstützung der parlamentarischen Kontrolle wird die Berufung eines „**Verfassungsschutzbeauftragten**“ des Landtages empfohlen. Er soll als „neutraler Sachwalter“ fungieren, wobei hier unklar bleibt, inwiefern dieser Beauftragte in Konkurrenz zur PKK stünde.

Angedacht wird ferner die Einrichtung von „**Krisenunterstützungsteams**“ des LfV, die vor allem mit Aufgaben der Gemeinwesenberatung betraut sein

---

<sup>20</sup> Der Schluss ist denklogisch nicht zwingend. Es bleibt die Möglichkeit, dass die Befugnisse der PKKen auch in diesen Bundesländern noch nicht weit genug bemessen sind.

sollen. Hier fehlt gleichfalls eine Abgrenzung zum Funktionsbereich der bereits bestehenden, aber formal unabhängigen Mobilen Beratungsteams. Ebenso solle sich das LfV verstärkt der **Präventionsarbeit** widmen, ohne dass dieser Funktionsbereich gegen die Bildungsarbeit abgegrenzt wird.

Hinsichtlich der Rolle des LfV im Verfassungsschutzverbund folgt die Kommission – ohne dies explizit zu vermerken – i.Ü. den Empfehlungen der BLKR (s.o.), die das **BfV als Zentralstelle** konzipiert.

### 3 Zusammenfassung

Es liegen höchst unterschiedliche, teils miteinander **unvereinbare Einschätzungen** über das LfV Sachsen vor. Der jüngste *Kommissions-Bericht* (Harms/Heigl/Rannacher) geht beispielsweise davon aus,

*„dass die Aufgaben des Verfassungsschutzes weiterhin von hoher Bedeutung sind, die Institution des Verfassungsschutzes und damit die Verfassungsschutzbehörden aufrecht erhalten werden müssen und die zu leistende nachrichtendienstliche Aufklärung im föderalen Kontext arbeitsteilig wahrgenommen werden soll.“*

Das sei durch verschiedene Kommissionen und Arbeitsgruppen „übereinstimmend“ festgestellt worden. Dieses Urteil trifft aber schlicht nicht zu: Gerade dieser Bericht ist ein Extremfall, der keine Anlässe sieht, die Organisationsstruktur der LfV anzutasten. Der entgegengesetzte Fall ist das *PKK-Minderheitenvotum*, in dem – wie sonst nirgends – wesentliche Arbeitsbereiche des LfV zur Disposition gestellt werden.

Alle anderen der hier ausgewerteten Stellungnahmen bewegen sich in einem Kontinuum, auf dem jeweils unterschiedlich weit reichende, unterschiedlich detaillierte und unterschiedlich motivierte Reformmaßnahmen angezeigt sind. Diese Maßnahmenvorschläge betreffen zuvorderst:

- Institutionalisierung, koordinative Leistungen und kommunikative Qualität behördenübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb des Verfassungsschutzverbundes;
- Funktionalität und Eignung der Fach- und Dienstaufsicht;
- Funktionalität und Eignung der internen (Revision) und externen (PKK) Kontrolle;
- Qualifikation der im Bereich Auswertung beschäftigten Mitarbeiter;
- Klarheit und Wahrheit der Aktenführung;
- Wirkung des LfV im Bereich der Prävention.

**Es zeichnet sich hier aber kein durchgehendes Konzept für eine Reform des LfV ab. Insgesamt gesehen ist die Beibehaltung wesentlicher Kompetenzen und Merkmale dieses Amtes eine deutliche Tendenz. Statt umfangreicher Reformen – und trotz des angezeigten**

**Reformbedarfs – ist daher eine weitgehende Bewahrung der heutigen Gestalt des LfV zu erwarten.**

Bezüglich der zumeist empfohlenen **Detailkorrekturen** erfolgt eine Fokussierung auf den Bereich Auswertung, nicht aber die Beschaffung. Damit werden nachrichtendienstliche Instrumente wie der **Einsatz von V-Leuten** zu einem **Randaspekt**. Das gilt ebenfalls für die Erwägung einer **externen, unabhängigen Kontrolle** des LfV. Die meisten Reformvorschläge tangieren nicht einmal die **operative Arbeit** des LfV und intendieren auch nicht, sie zu überprüfen. Hingegen wird der **Extremismusbegriff als Arbeitsgrundlage** und damit automatisch, dass eine organisiert auftretende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit nur dann Beobachtungsobjekt wird, wenn sie nicht aus der Mitte der Gesellschaft kommt – und immer erst dann, wenn sie eine Gefahr für den Staat wird.

**Ein wirksamer Schutz der Demokratie wäre aber, im Gegenteil, die Sache der ganzen Gesellschaft statt Sache eines Geheimdienstes.**

Davon abgesehen bedarf die entgegengesetzte Tendenz, mit einer Reform des LfV zugleich eine Ausweitung seiner Kompetenzen (Stichwort: Bildungsarbeit) zu intendieren, einer kritischen Debatte, die Inhalt noch keiner der hier ausgewerteten Stellungnahmen gewesen ist:

**Die Einräumung eines größeren oder Neudefinierung des bisherigen „Handlungsspielraums“ bedeutet nicht automatisch „bessere“ Arbeitsergebnisse.**

Der NSU-Fall hat gezeigt, dass selbst bestehende Handlungsspielräume in Sachsen nicht ausgenutzt worden sind; zugleich zeitigt eine Entgrenzung des Machbaren die Gefahr des Missbrauchs, die im Beyer-Irrgang-Gutachten anhand des OK-Bereichs geschildert werden. Das deutet darauf hin, dass nicht allein Art und Umfang der institutionellen und juristischen Einhegung des LfV von Bedeutung, sondern **grundsätzlichere Organisations- und Strukturfragen anstehen:**

1) Die jeweils formulierten Reformvorschläge sind weder einzeln noch zusammengenommen geeignet, um Mängel und Missstände des LfV abzustellen. Ohnehin steht die Zahl der Einzelvorschläge in keinem realistischen Verhältnis zu tatsächlichen Veränderungen. Es sollte übergegangen werden

**vom Minimalprinzip** – Dienstvorschriften oder „Philosophien“ dem eigenen Handeln anpassen – **zum Maximalprinzip** – das eigene Handeln grundlegend ändern oder abstellen.

2) Reformen sind überhaupt nur dann sinnvoll, wenn ihre Umsetzbarkeit garantiert und ihre Umsetzung kontrolliert werden kann. Die **Notwendigkeit einer externen Kontrolle** ergibt sich nicht nur aus dem „Einzelfall“ NSU, sondern aus dem prinzipiellen Risikocharakter des Handlungsfeldes, in dem das LfV tätig wird, dem zu verantwortenden Budget, den u.a. durch Sächs-DSB wiederholt festgestellten Defiziten und den Kosten einer unzureichenden Funktionserfüllung (für die Placebos wie das In-Aussicht-Stellen einer neuen „Arbeitsphilosophie“ oder „Amtskultur“ selbstredend keine Abhilfe bedeutet).

3) Das Fehlen einer externen Kontrolle und die Tatsache, dass eine Änderung daran und am V-Mann-Unwesen offenbar gar nicht intendiert ist, hat eine fortbestehende, weitgehende Unkontrollierbarkeit des „Verfassungsschutzes“ zur Folge. Das ist derart gefährlich und so wenig mit einer offenen, demokratischen Gesellschaft zu vereinbaren, dass **die Abschaffung des Landesamtes für Verfassungsschutz als Geheimdienst** eine realistische und **notwendige Option** ist.

## **Impressum**

Stand: März 2013

Herausgeber: Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag

V.i.S.d.P.: Kerstin Köditz, MdL

Autoren: Kerstin Köditz, MdL

Felix Körner

Titelbild: efa

### **Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag**

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Telefon: 0351 493-5800, Telefax: 0351 493-5460

E-Mail: [linksfraktion@slt.sachsen.de](mailto:linksfraktion@slt.sachsen.de)

<http://linksfraktion-sachsen.de>

*Diese Publikation dient der Information und darf in einem Wahlkampf nicht zur Parteienwerbung eingesetzt werden.*

**DIE LINKE.**

Fraktion im Sächsischen Landtag

[www.linksfraktion-sachsen.de](http://www.linksfraktion-sachsen.de)